# Kirchliches Amtsblatt

# der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 9	30. September 2004		19. Jahrgang
Inhalt	Seite		Seite
Neubildung des Rechtsausschusses	153	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniest	ation
Erhebung der Kollekten im Jahre 2005	153	Fronhausen / Lohra / Weimar	160
Bildung des Zweckverbandes "Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg"	158	Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (Sommer 2005)	161
Änderung der Satzung		Amtliche Nachrichten	161
des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Wetter	160	Nichtamtlicher Teil	163

#### Neubildung des Rechtsausschusses

Der Bischof Kassel, den 23. August 2004

Der Rat der Landeskirche hat den Rechtsausschuss gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) als ständigen Ausschuss für alle rechtlichen Fragen neu gebildet.

Er setzt sich zusammen aus:

Vizepräsident Friedrich Ristow, Kassel

(Vorsitzender)
Dekan Bernd Böttner, Korbach
Prof. Dr. Werner Frotscher, Marburg
Vorsitzender Richter am VG Uwe Heidemann,
Kassel
Dekanin Barbara Heinrich, Kassel
Oberlandeskirchenrat Dr. Volker Knöppel, Kassel
Amtsgerichtsdirektor a.D. Hans-Jakob Lichtenfeld,
Frankenberg
Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Obrock, Kassel
Propst Gerhard Pauli, Hanau
Erster Stadtrat Matthias Sadowsky, Eschwege

Pfarrer Frieder Seebaß, Borken-Kleinenglis

Rechtsanwältin Christiane von der Tann, Tann Dekanin Ariane Vermeil, Bad Arolsen Dr. Arno Wettlaufer, Alsfeld

> Der Bischof Dr. Hein

Landeskirchenamt Kassel, den 23. August 2004

#### Erhebung der Kollekten im Jahre 2005

Nachstehend geben wir den vom Rat der Landeskirche beschlossenen Kollektenplan für das Rechnungsjahr 2005 bekannt. Wir verweisen auf die Kollektenordnung vom 13. Juli 2004 (KABI. S. 142).

Dazu geben wir folgende Hinweise:

Die Kirchlichen Rentämter / Gemeindeämter der Gesamtverbände erhalten im November 2005 die erforderliche Anzahl der Kollektenbücher mit der Bitte um Übergabe an die Kirchengemeinden.

Die Kollekte Nr. 17 "Für die Ausbildungshilfe für junge Christen in Asien und Afrika" ist grundsätzlich an allen Konfirmationssonntagen zu erheben. Sie muss daher in Gemeinden, in denen die Konfirmation nicht an dem im Kollektenplan vorgesehenen Sonntag Quasimodogeniti (03.04.2005) stattfindet, entsprechend verlegt werden. Ein Beschluss des Kirchenvorstandes ist für diese Verlegung nicht erforderlich.

Kirchengemeinden, die einen oder zwei Konfirmationssonntage haben, müssen landeskirchlich angeordnete Kollekten an sogenannten "kollektenfreien" Sonntagen nachholen, falls die Konfirmation an einem Sonntag mit anderer Zweckbestimmung stattfindet.

Vom dritten Konfirmationssonntag ab brauchen die im Kollektenplan vorgesehenen Kollekten nicht mehr nachgeholt werden.

Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Konfirmationskollekte handelt.

Die Kollekte Nr. 45 "Für die Hungernden in der Welt" ist an dem Sonntag zu erheben, an dem die Gemeinde das Erntedankfest feiert. Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Erntedankfestkollekte handelt.

Den Kirchenvorständen wurde die jährliche Liste empfehlenswerter Kollekten nach erfolgter Überarbeitung für das Rechnungsjahr 2005 mit entsprechenden Erläuterungen zugesandt.

Spenden und Kollekten für "BROT FÜR DIE WELT", die nicht landeskirchliche Kollekten sind, sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Kirchlichen Rentämter unmittelbar an das Diakonische Werk Kassel, Konto Nr. 200 000 bei der EKK Kassel, überwiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2005 die Gottesdienstbesucher zu zählen sind. Weiterhin werden nach den Bestimmungen der EKD als Zählsonntage festgesetzt:

a)	Invokavit	13.02.2005
b)	Karfreitag	25.03.2005
c)	Erntedankfest	02.10.2005
d)	1. Advent	27.11.2005
e)	Heiligabend	24.12.2005

Kollektenplan 2005

		2005	
Nr	Detum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung
1	01.01.2005	Neujahr	
2	02.01.2005	Sonntag nach dem Christiest	
3	09.01.2005	Sonntag nach Epiphenias	für die Weltmission
4		Letzter Sonntag nach Epiphanias	
5		Sonntag vor der Passionszelt (Septuagesimå)	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
6		Sonntag vor der Passionszelt (Sexagesimä)	für die Weltbibeihilfe
7		Letzter Sonntag vor der Passionszeit (Estomihi)	für den Evangelischen Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck
В	Z	Sonntag der Passionazelt (Invokavit)	Sprengel Hanau: für die diakonische Flüchtlingsarbeit im Sprengel Sprengel Hersfeld: zur Förderung der Gemeindearbeit im Sprengel Sprengel Kassel:für die kirchlichen Jugendheime Im Sprengel Sprengel Waldeck-Marburg: für das Freizeitheim des Sprengels
9		Sonntag der Passionszeit (Reminiszere)	
10		Sonntag der Passionszeit (Okuli)	Für das Evang, Fröbelseminar in Kassel / Bad Arolsen
11		4. Sonntag der Passionszeit (Lätare)	AfKD- Kollekte: Förderung der Väter und Kinder - Arbeit
12		5. Sonntag der Passionszeit (Judika)	für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (25 29. Mal In Hannover)
13		Sonntag der Passionszeit (Palmarum)	EKD- Kollekte: für besondere gesamtkirchliche Aufgaben - Missionarische Arbeit stärken in der nächsten Generation-
14	25.03.2005 <b>Z</b>		für die Diakonissenhäuser in der Landeskirche
15			für die Osteuropahilfe
16	26.03.2005	2. Ostertag	
17		Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) Konfirmation	für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund
18		Sonntag nach Ostern (Miserikordias Domini)	für besondere Projekte in der Suchtkrankenhilfe
19		Sonntag nach Ostern (Jubilete)	für die Evang. Bahnhofsmission
20	24.04.2005	Sonntag nach Ostern (Kantate)	für die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere für die Kirchen- und Posaunenchöre der Landeskirche
21	01.05.2005	5. Sonntag nach Ostern (Rogate)	
22	05.05.2005	Himmelfahrt	EKD-Kollekte: für Ökumene und Auslandsarbeit - Dritte Europ. Ökumenische Versammlung 2007-
23	08.05.2005	6. Sonntag nach Ostern (Exaudi)	für die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Theologie
24	15.05.2005	1. Pfingsttag	für die Weltrnission

Nr	Datum	Sonn- und Felertage	Zweckbestimmung
25	16.05.2005	2. Pfingsttag	für die Bibeigeselischaften im Bereich der Landeskirche
26	22.05.2005	Trinitatisfest	für die Aussiedier- und Flüchtlingshilfe im Bereich der Landeskirche
27	29.05.2005	1. Sonntag nach Trinitatis	
28		2. Sonntag nach Trinitatis	für die Urlauberseelsorge und die Freizeltarbeit der evangelischen Jugend in der Landeskirche sowie das Posaunenwerk
29	12.06.2005	3. Sonntag nach Trinitatis	für die Fort- bzw. Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der Diakoniestationen
30	19.06.2005	4. Sonntag nach Trinitatis	für Einrichtungen der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen Hofgelsmar in der EKKW (von den Kirchenkreisen aus der Liste auszuwählen, s. Anlage)
31	26.06.2005	5. Sonntag nach Trinitatis	
32	03.07.2005	B. Sonntag nach Trinitatis	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
33	10.07.2005	7. Sonntag nach Trinitatis	Sprengel Hanau: für die Ökumenische Telefonseelsorge Main-Kinzig und die Telefonseelsorge Fulda Sprengel Hersfeld: für Partnerschaftsaufgaben in der dritten Welt Sprengel Kassel:für die Ev. Kirchengemeinde in Jaroslawi und für die EvLuth. Kirche Kirgisiens Sprengel Waldeck-Marburg: für die Unterstützung ausländischer Studenten, Campingseelsorge und Missionazwecke
34	17.07.2005	B. Sonntag nach Trinitatis	
35	24.07.2005	9. Sonntag nach Trinitatis	
36	31.07.2005	10. Sonntag nach Trinitatis	
37	07.08.2005	11. Sonntag nach Trinitatis	für die Gefangenen- und Gefährdetenseelsorge
38	14.08.2005	12. Sonntag nach Trinitatis	für die diakonischen Aufgaben in den Kirchenkreisen
39	21.08.2005	13. Sonntag nach Trinitatis	
40	28.08.2005	14. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
41	04.09.2005	15. Sonntag nach Trinitatis	für die religionspädagogische Arbeit und die Erhaltung der Qualität in den Evangelischen Kindertagesstätten in der Landeskirche
42	11.09.2005	16. Sonntag nach Trinitatis	
43	18.09.2005	17. Sonntag nach Trinitatis	EKD-Kellekte: für das Diakonische Werk der EKD - Beratungsprojekte-
44	25.09.2005	18. Sonntag nach Trinitatis	AfKD- Kollekte: schulbezogene Jugendarbelt- Tage der Orientierung
45	02.10.2005 <b>Z</b>	19. Sonntag nach Trinitatis (Erntedenkfest)	für die Hungernden in der Welt

Nr	Datum	Sonn- und Felertage	Zweckbestimmung
46	09.10.2005	20. Sonntag nach Trinitatie	für diakonische Einrichtungen für Behinderte (Bathildisheim Aroisen, Rehazentrum Lichtenau und Baunataler Werkstätten)
47	16.10.2005	21. Sonntag nachTrinitatis	
48	23.10.2005	22. Sonntag nach Trinitatis	
49	30.10.2005	23. Sonntag nach Trinitatis	
50	31.10.2005	Reformationstag	
51	06.11.2005	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (Reformationsfest)	für das Gustav-Adolf-Werk der Landeskirche in den Sprengein Kassel, Hersfeld, Hanau und den KiKrs. der Eder, des Elsenbergs, der Twiste und für den Martin-Luther-Bund in Hessen in den KiKrs. MR- Land/Stadt, Kirchhain, Frankenberg
52	13.11.2005	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	
53	16.11.2005	Buß- und Bettag	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
54	20.11.2005	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	für das Hessische Diakoniezentrum Hephata in Schwalmstadt-Treysa
55	27.11.2005 Z	1. Advent	für die Aktion "Brot für die Welt"
56	04.12.2005	2. Advent	
57	11.12.2005	3. Advent	Sprengel Hanau: für die Ökumenische Werkstatt Main-Kinzig in Langenselbold und für das Partnerschaftsprojekt des Kirchenkreises Fulda mit der Norddiözese der Evluth. Kirche in Tansanla Sprengel Hersfeld: für diakonische Aufgaben im Sprengel Sprengel Kassel:für besondere diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel Sprengel Waldeck-Marburg: für diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel
58	18.12.2005	4. Advent	
59	24.12.2004 <b>Z</b>	Heiligabend	
60	25.12.2004	1. Weihnachtstag	für den Jugendförderplan in der EKKW
61	26.12.2004	2. Weihnachtstag	
62	31.12.2004	Silvester	

## Bildung des Zweckverbandes "Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg"

Landeskirchenamt Kassel, den 23. August 2004

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg haben in ihren Sitzungen am 19. Juni 2004 und 4. Juni 2004 übereinstimmend die Bildung des Zweckverbandes "Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg" beschlossen.

Gemäß §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186) hat das Landeskirchenamt die vorstehend genannten Beschlüsse sowie die vorgelegte Verbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

R i s t o w Vizepräsident

Die Evangelischen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg bilden auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kreissynoden gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Grundordnung einen Zweckverband "Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg" und haben folgende Satzung beschlossen.

#### Satzung des Zweckverbandes Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg

#### § 1 Rechtsstatus / Organe

- (1) Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 26.11. 2003 (KABI. S. 186) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Kirchliches Rentamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg" und hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

#### § 2 Verbandszweck

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, für die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Friedhofsverwaltungen und sonstigen Einrichtungen ein gemeinsames Kirchliches Rentamt zu unterhalten.
- (2) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Rentamtes ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.

#### § 3 Mitgliedschaft

Dem Zweckverband gehören die Evangelischen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg an.

### § 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch die den Zweckverband bildenden Kirchenkreise auf der Grundlage einer von den beteiligten Kreissynoden zu beschließenden Vereinbarung.

#### § 5 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- Die Dekane und / oder Dekaninnen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg,
- je zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreisvorstände Hersfeld und Rotenburg, die von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch ihre jeweilige Stellvertretung im Kirchenkreisvorstand vertreten.
- (3) Die Dekane und / oder Dekaninnen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg führen im Wechsel von drei Jahren den Vorsitz im Verbandsvorstand. Der oder die nicht mit dem Vorsitz beauftragte Dekan oder Dekanin übernimmt die Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes nach der Neuwahl der Kirchenkreisvorstände.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Nummer 2 vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenkreisvorstand. Sollte der oder die Vorsitzende vor Beendigung der Amtszeit ausscheiden, so übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz für den Rest der Amtszeit.

(6) Die mit der Leitung des Kirchlichen Rentamtes beauftragte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Vertretung erfolgt durch die jeweilige Stellvertretung im Amt.

#### § 6 Sitzungsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel mindestens zwei mal jährlich, im übrigen nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder die mit der Leitung des Kirchlichen Rentamtes beauftragte Person dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Kirchenkreisvorstände durch die Kreissynoden vom amtierenden vorsitzenden Mitglied einberufen.
- (4) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend ist. Die Einladungsfrist für die zweite Sitzung beträgt mindestens drei Tage.
- (5) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchenvorständen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## § 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Stellenplan und Festsetzung der von den angeschlossenen Körperschaften gemäß FZuwG zu erhebenden Personalkostenanteile,
- 2. Beteiligung bei der Besetzung der Beamtenstellen,
- Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von haupt- und nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnissen sowie der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des Stellenplanes,
- 4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes und Entlastung der Geschäftsführung,

 Beschluss über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände.

- Beschlussfassung über die Übernahme von Verwaltungs- und Kassengeschäften oder anderen Dienstleistungen für weitere Einrichtungen und Festlegung der dafür zu erhebenden Personalkostenanteile bzw. Entgelte,
- der Zweckverband Kirchliches Rentamt wird von seinem vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden Mitglied gemeinsam oder je einzeln mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 8 Geschäftsführung

- (1) Der mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes Kirchliches Rentamt beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:
- Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
- Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzter aller haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden,
- Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
- Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes, Einladungen, Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse,
- 5. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.
- (2) Die in Absatz 1 beauftragte Person wird mit der Führung des Siegels ständig beauftragt.

#### § 9 Satzungsänderung, Beitritt, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Kreissynoden vorgenommen werden.
- (2) Der Beitritt weiterer Kirchenkreise ist möglich.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur auf Antrag einer Kreissynode mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreissynoden.
- (4) Für einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes gilt Absatz 1 entsprechend. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Kreissynode das Landeskirchenamt.
- (5) Im Falle der Auflösung haben die Kirchenkreise eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Ver-

mögensauseinandersetzung zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

(6) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Kreissynoden mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Juli 2005, in Kraft.
- (2) Das bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung angestellte haupt- und nebenberufliche Personal einschließlich der Auszubildenden der Rentämter Hersfeld und Rotenburg wird in den Zweckverband übernommen.
- (3) Das nach dem Stand vom 30. Juni 2005 vorhandene Vermögen sowie evtl. Rücklagen und / oder Schulden der Kirchlichen Rentämter Hersfeld und Rotenburg gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird von den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände Hersfeld und Rotenburg einberufen.

## Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Wetter

Landeskirchenamt Kassel, den 1. September 2004

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Wetter hat in ihrer Sitzung am 14.07.2004 folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes vom 29.10.1977 beschlossen:

§11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Festlegung der Umlagen erfolgt auf der Grundlage der in 1998 geltenden Schlüsselzahlen."

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186) hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s Oberlandeskirchenrat

#### Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fronhausen / Lohra / Weimar

Landeskirchenamt Kassel, den 6. September 2004

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fronhausen / Lohra / Weimar hat in ihrer Sitzung am 04.05.2004 mit Wirkung vom 01.01.2004 folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes vom 07.12.1993 beschlossen:

III. Mitglieder § 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

Den Evangelischen Kirchengemeinden Fronhausen, Hassenhausen, Lohra, Kirchvers, Rodenhausen, Weipoldshausen, Altenvers, Rollshausen-Seelbach, Niederwalgern, Oberwalgern, Niederweimar, Cyriaxweimar, Gisselberg, Oberweimar, Roth, Wenkbach-Argenstein, Wolfshausen und Weitershausen (für Nesselbrunn).

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186) hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s Oberlandeskirchenrat

#### Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Sommer 2005

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Kassel, den 1. September 2004

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. Februar 2005 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABI. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. handgeschriebener Lebenslauf,
- 2. Lichtbild,
- 3. Geburtsurkunde,
- Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
- Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- 8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
- Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium
- Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
- Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
- Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
- 13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note "Ausreichend" bewerteten Seminararbeit beruhen,

- von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
- 14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
- 15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

#### **Amtliche Nachrichten**

#### **Ernannt:**

Pfarrerin Jutta **Ebersohn** in Hanau erneut zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Dr. Robert **Eidam** in Bad Wildungen erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Pastoralpsychologischen Dienst im Sprengel Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

Pfarrer Dr. Jochen **Gerlach** in Wabern zum Pfarrer der Pfarrstelle Wabern, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. November 2004

Pfarrer extr. Holger **Gröll** in Maintal zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Uwe **Jakubczyk** in Kassel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle unter gleichzeitiger Berufung zum hauptberuflichen Studienleiter an der Evangelischen Akademie in Hofgeismar für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Alfred **Jung** in Vöhl, Ortsteil Obernburg, zum landeskirchlichen Pfarrer unter gleichzeitiger Abordnung zum Dienst bei der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2004

Pfarrer Rainer **Koch** in Korbach, Stadtteil Nieder-Ense, zum Pfarrer der Pfarrstelle Schwebda, Kirchenkreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Hans-Joachim **Roth** in Hanau, Stadtteil Mittelbuchen, zum Pfarrer der 2. Klinikpfarrstelle Hanau für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2004

Pfarrer Reinhold **Rosenau** in Baunatal erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Arno **Wilke** in Habichtswald, Ortsteil Dörnberg, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Kassel-Jungfernkopf, Kirchenkreis Kassel-West, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrerin Claudia **Wilke** in Habichtswald, Ortsteil Dörnberg, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kassel-Jungfernkopf, Kirchenkreis Kassel-West, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

#### Beauftragt:

Pfarrer extr. Tim **Bürger** in Kassel mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Melsungen, Kirchenkreis Melsungen, mit Wirkung vom 1. November 2004

Prediger der landeskirchlichen Gemeinschaft Julius **Steinberg** in Gießen mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen im Gemeinschaftsbezirk Eschwege mit Wirkung vom 1. September 2004

Paul **Trackis** in Hammersbach erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Hanauland für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Pfarrer extr. Burkhard **Uffelmann** in Korbach mit der Versehung der Pfarrstelle Nieder-Ense, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 16. September 2004

## Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Oliver **Koch** in Haina mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Frankenberg für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2004

Pfarrer Gerhard **Lueg** in Bad Arolsen erneut mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis der Twiste für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2004

#### Berufen:

Dekan Dr. Eberhard **Schwarz** in Kassel zum Landespfarrer für Diakonie mit Wirkung vom 1. Februar 2005

#### Beurlaubt:

Pfarrerin Dr. Regina **Sommer** in Wabern zum Dienst beim Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2004

#### Überstellt:

Pfarrer Christian **Henß** in Bruchköbel dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Heinrich-Böll-Schule und am Georg-Christoph-Lichtenberg-Oberstufen-Gymnasium in Bruchköbel mit Wirkung vom 1. September 2004

#### Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Karin **Heimroth** in Hessisch Lichtenau in der Kirchengemeinde Hollstein, Kirchenkreis Witzenhausen, am 7. September 2004

#### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrerin Tosca **von der Ahé** in Gilserberg, Ortsteil Heimbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Wolfram **Gittermann** in Bad Hersfeld mit Wirkung vom 1. November 2004

Dekan Kirchenrat Rudolf **Jockel** in Frankenberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

#### In den Ruhestand tritt:

Landespfarrer für Diakonie Martin **Slenczka** in Kassel mit Wirkung vom 1. Februar 2005

#### Pfarrstellenausschreibungen:

#### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

#### 2. Pfarrstelle Bad Wildungen,

Kirchenkreis der Eder

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Kurseelsorge in Bad Wildungen.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

#### 1. Pfarrstelle Erlensee-Langendiebach,

Kirchenkreis Hanau-Land (erneute Ausschreibung) Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Hassenhausen**, Kirchenkreis Marburg-Land (erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Marburg. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Mecklar**, Kirchenkreis Hersfeld Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Obernburg**, Kirchenkreis Frankenberg (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Ramholz, Kirchenkreis Schlüchtern (erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge im Kreiskrankenhaus Schlüchtern und Altenheimseelsorge im Altenpflegeheim Haus Bergwinkel in Schlüchtern.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Schlierbach**, Kirchenkreis Gelnhausen Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag Diakonie im Kirchenkreis Gelnhausen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

**Schwarzenborn**, Kirchenkreis Ziegenhain (erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Schwalmstadt-Ziegenhain.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Vaake, Kirchenkreis Hofgeismar (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 1. November 2004 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

#### Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

#### **Nichtamtlicher Teil**

#### Der Weg - die Wahrheit - das Leben Einführung in Methoden spiritueller Praxis

Seminarreihe mit Prof. Dr. Manfred Josuttis 2005 im Kloster Germerode

Wir laden ein zu insgesamt sieben Seminaren, die in regelmäßigen Abständen elementare Fähigkeiten und Einsichten im Handlungsfeld des christlichen Glaubens vermitteln. Sie basieren auf einem Konzept, das aus der Kombination spiritueller Traditionen und bioenergetischer Körperarbeit in einem religionsphänomenologischen Rahmen besteht. Die Inhalte orientieren sich an den Vorgaben des Kirchenjahres. In der letzten Arbeitseinheit wird jeweils der Predigttext des Sonntags behandelt. Eine regelmäßige Teilnahme ist erforderlich.

In der religiösen Praxis von Pfarrerschaft und Gemeinde geht es nicht einfach um Anwendung theologischer Einsichten, sondern um ein Handwerk, das leibliche Aktivitäten umfasst und in leiblich vollzogenen Methoden abläuft. Fasten, Beten, Heilen, Segnen, Hören, Sehen - in dieses breite Spektrum religiöser Handlungen und Wahrnehmungen sowie in eine neue Praxis spiritueller christlicher Existenz will diese Seminarreihe einführen.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer und Interessierte

Leitung: Prof. Dr. Manfred Josuttis, Friedland Pfr. Dr. Manfred Gerland, Kloster Germerode

Termine und Zeiten in 2005: 28./29. Jan., 25./26. Febr., 22./23. Apr., 03./04. Juni, 02./03. Sept., 18./19. Nov., 09./10. Dez.

Arbeitszeiten: freitags: 11-13, 15-18 Uhr samstags: 9-12 Uhr

Kosten: 95,00 € pro Seminar (50,00 € Seminar-gebühr, 45,00 € Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung: ab sofort - bis zum 15. Dezember 2004 an Pfr. Dr. Manfred Gerland, Goldberstr. 3, 37293 Herleshausen m.gerland@ekkw.de, Tel. (0 56 54) 92 38 88

Begrenzte Teilnehmerzahl!

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183